

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 07.04.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe St. Oswald und Riedlhütte (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser St. Oswald und Riedlhütte (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

## **ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal für Naturbestattungen des Friedhofs Riedlhütte werden nur Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Baum-, Wiesen – und Felsbestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder Sträucher, auf einer Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen begraben. Die Naturgrabstätten werden durch eine Plakette gekennzeichnet und bleiben im Naturzustand belassen.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – sowie in der Ortschaft Waldhäuser (Gemeinde Neuschönau) Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten in den Friedhöfen**

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen und zu lärmern,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
11. das Entfernen von Blumen und dergleichen von fremden Gräbern,
12. das Entfernen von Gehölzen oder Gehölzteilen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung,
13. das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Grabdenkmälern, Umfassungsmauern und gärtnerischen Anlagen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

**ABSCHNITT 1**  
**Grabstätten**

**§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgrabstätten (2 Urnen und 2 Erdbestattungen),
  2. Doppelgrabstätten (4 Urnen und 4 Erdbestattungen)
  3. Familiengrabstätten 3 – stellig (6 Urnen und 6 Erdbestattungen)
  4. Familienstätten 4-stellig (8 Urnen und 8 Erdbestattungen)
  5. Urnengrabstätten (§ 12).

- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

### **§ 10 Grabstätten (Wahlgräber)**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), begründet werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält auf Wunsch eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
- a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Familiengräber können aus 1 bis 4 Grabstellen bestehen.
- (9) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

- (10) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle des Familiengrabes während der Ruhefrist wird nur zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung auf 2,20 m durchgeführt wurde.

### **§ 11 Urnengräber**

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten (Friedhof Riedlhütte: Reihe 15 und Naturfriedhof; Friedhof St. Oswald: Reihe 38)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 10)
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Hallen, Wiesen und um Bäume eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhensfrist (§ 23 Abs. 2) dürfen in Urnengräbern nicht mehr als 4 Urnen, am Naturfriedhof in Riedlhütte nicht mehr als 1 Urne, in ausgewiesenen Baumurnengräbern max. 8 Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen auf dafür ausgewiesenen Wiesenflächen sind ebenfalls zulässig.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 12 Urnenbestattungsplätze im Friedhof Riedlhütte – Naturfriedhof**

- (1) Das weitgehend naturbelassenen Areal für Naturbestattungen darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume oder – Sträucher zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Markierungsplaketten zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden ist jedoch erlaubt. Im Bodenbereich der Naturgrabstätten ist es untersagt, Grabmale oder Gedenksteine zu errichten und Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Anonyme Urnen Grabstätten sind Grabstätten für die Beisetzungen von Urnen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der der Ruhezeit wird, soweit erforderlich, durch die Gemeinde durchgeführt.
- (3) Urnengrabstätten im Naturfriedhof werden nur in den in der Grabkartei als Grabstätte registrierten Bereichen im Wurzelbereich von Grabbäumen oder Sträu-

chern, auf der Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen angelegt. In jedem Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

- (4) Im Naturfriedhof ist die Anbringung von Grabmälern untersagt. Zulässig sind nur ebenerdige, runde Kennzeichnungsplaketten aus den Materialien Glas oder Granit mit einem Durchmesser von 25 cm zum Auffinden der Grabstelle und zum Andenken an die Verstorbenen.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber:	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
2. Wahlgräber:	Länge: 2,30 m, Breite: 1,50 m bis 3,00 m
3. Urnengrabstätten:	Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
4. Urnengrabstätte am Naturfriedhof:	Durchmesser: 27 cm

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:  
bei Kindergräbern wenigstens 1,10 m  
ansonsten wenigstens 1,80 m, bei Tieferlegungen wenigstens 2,20 m.  
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Wahl – und Urnengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **§ 15 Sarg- /Ausstattungs- und Urnenbeschaffenheit**

- (1) Säрге und Sargausstattungen, die nicht dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik (z. B. VDI – Richtlinie 3891 Emissionsminderung Einäscherungsanlagen Nr. 2.1.2) entsprechen, können im Wiederholungsfall bei ihrer Anlieferung von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Die Kleidung der Leiche muss aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung entsprechen, sie müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

## **ABSCHNITT 2**

### **Die Grabmäler**

#### **§ 16 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

#### **§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, für Urnengrabstätten 1,00 m.



- (2) Grabeinfassungen sind nur in den hierfür vorgesehenen Friedhofsabteilungen zulässig. Diese sind in den Belegungsplänen festgehalten. Sie dürfen im Regelfall eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten, für Urnengrabstätten 0,80 m.

### **§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist nicht zulässig.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### **§ 19 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 20 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu

entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VIERTER TEIL** **Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL** **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL** **Bestattungsvorschriften**

### **§ 23 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde zu beantragen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und - soweit gewünscht - mit dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 24 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 7 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Urnenbestattungen (Aschenreste) beträgt 10 Jahre.

### **§ 25 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### **§ 26 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Person, durch Tiere oder die satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts – und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Sondernutzungsrechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an so genannten Ewigkeitsgräbern werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie be-

gründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von fünfzig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

- (3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts nach Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde beantragt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

### **§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

St. Oswald, den 07.04.2016

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

V o g l  
Bürgermeister